

RGBI-1304283-Nr15-Verordnung-Flagge-Präsidentialsenat, Flaggengesetz und Standarte, Nationalflagge, Bundesflagge

Verordnung, betreffend Flagge und Standarte für den Präsidentialsenat, Präsidentialflagge, Präsidentialstandarte, Nationalflagge, Bundesflagge.

verordnet am 28.04.2013, im Namen des Deutschen Reiches

In Kraft gesetzt am 08.05.2013 durch Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger nach erfolgter Zustimmung des Volks-Bundesrathes und des Volks-Reichstages, was folgt:

Nr. 15

§ 1.

Die Flagge des Präsidentialsenats besteht aus einem schwarzen abgeschnittenen Dreieck, von der Stange beginnend mit der großen Länge über die ganze Höhe der Fahne ausgehend. Verhältnis der Höhe zur Länge wie 2 zu 3. Die zwei gleichbreiten Querstreifen sind oben weiß unten rot und 1 zu 1 im Verhältnis zu Gesamthöhe der Flagge. Den Eckpunkten des abgeschnittenen Dreiecks angeordnet, liegt ein weißes rundes Feld mittig eines Quadrates. Der Durchmesser ist im Verhältnis 1 zu 2 der Fahnenhöhe. In diesem weißen Feld befindet sich das Zeichen der Trinität in den Farben der Bundesstaaten. Die Farben grün, blau, dunkelrot, gold und violett werden durch ein weißes Band im Verhältnis zum weißen Feld wie 1 zu 30 verbunden. Die Anordnung der Farben siehe Anlage auf Seite 1304284.

Dies Fahne wird am Amtssitz geflaggt, solange der Amtssitz durch eine der drei Staatssekretäre des Präsidentialsenats besetzt ist.

§ 2.

Die Standarte ist wie in § 1 beschrieben. Das Verhältnis der Breite zur Höhe ist wie 1 zu 1. Die große Länge des abgeschnittenen Dreiecks bestimmt auch die Breite der Standarte, womit sich ein Quadrat ergibt. Die Trinität wie in § 1 beschrieben, befindet sich in der Mitte der Standarte.

Die Standarte wird auf allen Fahrten, Flügen und Reisen an Fahrzeugen, Flugzeugen und Schiffen geführt, in denen sich mindestens eine der drei Staatssekretäre des Präsidentialsenats auf Amtsreise befindet.

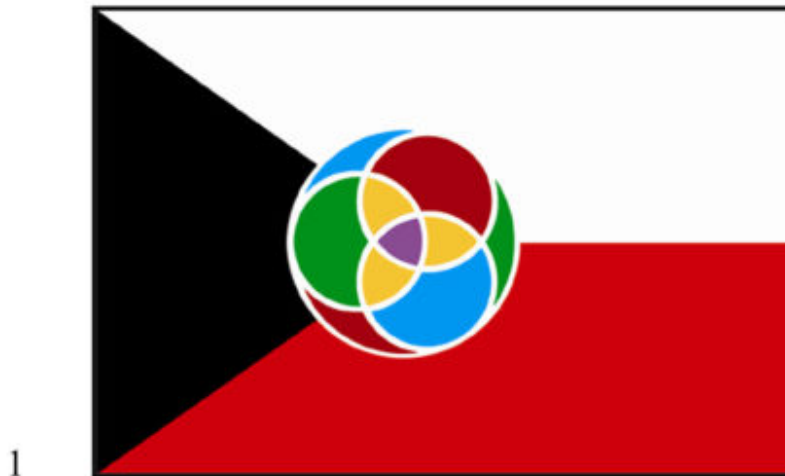
§ 3.

Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Deutschen Reichs-Anzeiger in Kraft.

[Reichsgesetzblatt „RGBI-1304283-Nr15-Verordnung-Flagge-Präsidentialsenat“ Amtsschrift](#)

[Reichsgesetzblatt „RGBI-1304283-Nr15-Verordnung-Flagge-Präsidentialsenat“_D](#)

Präsidialsenatsflagge und die Standarte



Die Präsidialsenatsflagge ist gemäß Artikel 55 der Verfassung schwarz-weiß-roth

Die Farbe **schwarz** steht für das Königreich Preußen als Schirmherr des ewigen Bundes.

Die Farbe **weiß**, ist die Farbe des Kronenchakras und verbindet uns mit dem Universum Verschmelzung mit dem universellen Sein, höchste Vollendung, Einheitsbewußtsein.

Die Farbe **rot** ist die Farbe des Wurzelchakras und verbindet uns mit der Erde. Ursprüngliche Lebenskraft; grundlegende Überlebensbedürfnisse des Menschen; körperliche Ebene der Sexualität; Urvertrauen; Verbundenheit mit der Erde; Beziehung zur materiellen Ebene des Lebens; Stabilität und Durchsetzungskraft.

Die **Farben der Trinität** ergänzen die Farben der Staaten, die den ewigen Bund der 25 Bundesstaaten plus Elsaß Lothringen vollendet haben, **der drei Königreiche, Bayern, Sachsen, Württemberg**.

Die **Trinität** steht für West-Mitte-Ost-Deutschland, für Vater-Mutter-Kind, für Erde-Mensch-Universum und **verbindet**, für alle Völker und Stämme der 26 Bundesstaaten **im ewigen Bund Deutsches Reich**. Aus der Mitte wirkt die Kraft der violetten Flamme umrahmt vom Gold der Sonne der nie endende Lebens- und Schöpferkraft. Die drei Ringe als weißes Band führt alle Farben ins Licht.

Entwürfe von Erhard Lorenz, zum 28.04.2013